

OBERSTER GERICHTSHOF BESTÄTIGT „KALENDERURTEIL“

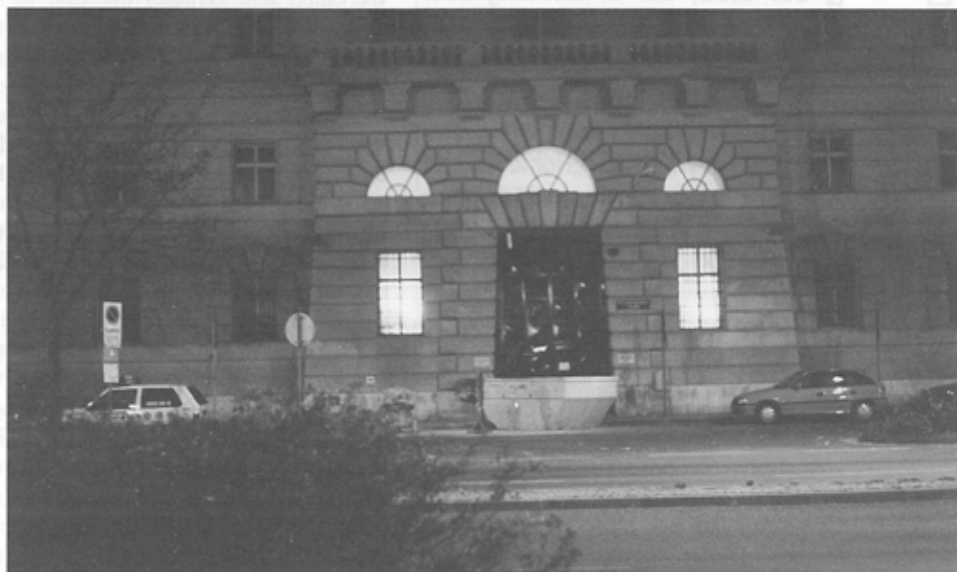
11 MONATE!

Plattform gegen § 209 an Ampel und F: „Macht endlich Schluß mit der Schwulenverfolgung in unserem Land!“

Ende Jänner verurteilte das Straflandesgericht Wien wieder einmal einen jungen Mann (29) auf Grund des Homosexuellen-gesetzes (§ 209 StGB) zu einer längeren Freiheitsstrafe, weil er mit jungen Männern zwischen 15 und 17 Jahren einverständliche intime Kontakte gehabt haben soll.

Bereits im Februar des Vorjahres hat es diesen Mann lediglich auf Grund seiner tagebuchartigen Kalenderaufzeichnungen zu einem Jahr Haft verurteilt. Das Gericht hat dabei keinen einzigen der jungen Männer jemals gesehen, ja nicht einmal deren Identität geklärt. Bis heute weiß daher nicht nur niemand, wer diese jungen Männer gewesen sein sollen, sondern auch nicht wie alt sie wirklich waren. Die vom Angeklagten in seinen Kalender eingetragenen Altersangaben beruhten auf nichts anderem als seiner Schätzung. Die jungen Männer konnten daher genauso gut bereits 18 Jahre alt gewesen sein.

Gegen dieses in der Öffentlichkeit als „Kalender-Urteil“ bekanntgewordene und heftig kritisierte Urteil (vgl. auch IA 2/96, 1) erhob der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof (OGH), der den Schuldspruch jedoch im wesentlichen bestätigte. Nur, weil die Verurteilung auch wegen (dort völlig legaler) sexueller Beziehungen in anderen europäischen Ländern erfolgte, verwies der OGH die Sache an die erste Instanz zurück. Diese stellte das Verfahren nun hinsichtlich der Auslandstaaten ein, verurteilte den jungen Mann jedoch wegen



Das Landesgericht für Strafsachen Wien

der (angeblichen) Inlandstaaten neuerlich zu 11 Monaten Freiheitsstrafe. Die Verteidigung (DDr. Gerhard Grone) meldete Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an.

Appell an Ampel & F

Empört und tief betroffen reagierte die österreichische Lesben- und Schwulenbewegung auf das Homosexuellenurteil. Die himmelschreiend ungerechte Verfolgung schwuler Männer müsse endlich gestoppt werden. „Hier wird von staatswegen die Existenz von unschuldigen Bürgern vernichtet“, zeigt sich die Plattform gegen § 209 erschüttert.

Die Plattform appelliert an die Ampelparteien und die F, mit der Verfolgung endlich Schluß zu machen. „Mehr als zwei Drittel der Abgeordneten wollen dieses Gesetz nicht mehr, dennoch werden laufend unschuldige Menschen kriminalisiert“. Es müsse für die vier Parteien doch möglich sein, eine Lösung zu finden; von der ÖVP sei ja leider absolut nichts zu erwarten. Die Plattform werde es jedenfalls nicht hinnehmen, daß die Sache bis zum Jahr 2000 in die Schublade gelegt und über die nächsten Wahlen hinausgeschoben werde, wie dies einzelne Vertreter der Koalition anklingen haben lassen.

HELMUT GRAUPNER

§ 209

Ungebrochene Repression

Die Verfolgung nimmt wieder zu

Die Befürchtung, wonach es bei Beibehaltung des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes durch die damit verbundene Bestärkung homophober Elemente in Polizei und Justiz zu einer Intensivierung der Unterdrückung kommen könnte, scheint sich zu bewahrheiten. Wenn Vertreter der Polizei auch immer wieder beteuern, daß sie das Homosexuellengesetz (§ 209 StGB) nur in Erfüllung ihrer Pflicht und ohne besonderes Interesse vollziehen (so zuletzt hochrangige Beamte des Sicherheitsbüros Wien bei dem vom Wiener Gesundheitsamt organisierten Workshop „Homosexuelle & Polizei“ am 18.01.97), so bietet sich dem Rechtskomitee LAMBDA (RKL) tagtäglich ein ganz anderes Bild.

Immmer wieder legen Polizeibeamte einen besonderen Eifer an den Tag, wenn es darum geht, schwule Männer, intimer Beziehungen mit unter 18jährigen jungen Männern zu überführen. Wird ein Homosexueller bei einer Routine- (etwa Verkehrs- oder Suchtgift-)Kontrolle in seinem Fahrzeug mit Jugendlichen angetroffen, so werden diese sogleich zum Verhör verbracht, bedrängt, doch sexuelle Kontakte zuzugeben und für den Fall der Weigerung mit der Festnahme und damit bedroht, daß man sie von ihren Eltern abholen lassen werde. Oder es wird ein schwuler Mann auf Grund eines (wegen völlig anderer Delikte erlassenen) Haftbefehls festgenommen und bei der Festnahme in (sexuell gänzlich neutraler) Begleitung eines 17jährigen jungen Mannes angetroffen. Selbstverständlich kommt den eifrigen Beamten sofort der Verdacht nach § 209 und sie nehmen den jungen Mann mit zum Verhör, um die Tat auch nachweisen zu können. Bei Hausdurchsuchungen (wieder wegen völlig

anderer Delikte) werden junge Männer, die sich in der Wohnung des Betroffenen (bei sexuell völlig neutralen Tätigkeiten und in „züchtiger“ Kleidung) aufhalten, sogleich zum Kommissariat verbracht und dort über ihre Beziehung zu dem „Schwulen“ verhört. Nach bloß unwilliger Vollziehung des Gesetzes klingt dies nicht und besonders peinlich erscheint, daß das RKL in einem dieser Fälle feststellen mußte, daß die Amtshandlung von einem jener Beamten geleitet wurde, der bei dem o.a. Workshop sein geringes Interesse an der Vollziehung des § 209 bekundete.

„Verbrecherkartei“

Natürlich werden die derart ermittelten Delinquenten auch erkennungsdienstlich behandelt (Fotos, Fingerabdrücke etc.) und kommen in die „Verbrecherkartei“ („Erkennungsdienstliche Evidenz“). Dort bleiben sie mindestens bis zu ihrem 80. Geburtstag, auch wenn es nie zu einer Verurteilung kommt, sondern das Strafverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet. Die faktische Unmöglichkeit, selbst bei völliger Schuldlosigkeit aus dieser Kartei wieder herauszukommen, dokumentiert der Fall jenes Mannes, der lediglich deshalb angezeigt (und erkennungsdienstlich behandelt) worden ist, weil bei ihm Nacktfotos von jungen Männern gefunden wurden. Als er aufklärte, daß es sich dabei um tschechische junge Männer handelt und daß er nur in Tschechien – nie aber in Österreich – intime Beziehungen (auch) zu 16 bis 18jährigen habe, und vermeinte, daß damit die Sache erledigt sei, wurde er eines besseren belehrt. Es wurde ein Strafverfahren eingeleitet, das erst eingestellt wurde nachdem das tschechische Justizministerium mitgeteilt hatte, daß seine Beziehungen völlig legal sind (vgl. IA 4/96). Als er anschließend beantragte, die erkennungsdienstlichen Daten löschen, weil sich seine völlige Schuldlosigkeit herausgestellt hat, hat man ihn abermals eines besseren belehrt. Obwohl er penibel

darauf geachtet hat, die Gesetze einzuhalten, wurde die Löschung abgelehnt, weil auf Grund seiner Beziehungen in Tschechien und des Besitzes der Nacktfotos und der Tatsache, daß er in Österreich mit Jugendlichen spricht, Straftaten („gefährliche Angriffe“) in Österreich zu befürchten seien. Die Logik des Innenministeriums anno 1997: legales Verhalten macht verdächtig...

Was für fatale Folgen es haben kann, wenn man sich in der „Verbrecherkartei“ wiederfindet, mußte der im „Kalender-Fall“ (siehe S. 1) Verurteilte erleben. Ein 12jähriger bezichtigte ihn anhand der Fotos der sexuellen Belästigung. Die (nicht rechtskräftige!) Verurteilung nach § 209 war Grund genug dem „Schwulen“ kein Wort zu glauben. Er wanderte in Untersuchungshaft. Nur durch Zufall stolperte die Polizei – für die der Fall an sich mit der „Überführung“ des „Schwulen“ abgeschlossen war – zwei Tage später über den wahren Täter. Nicht alle haben soviel Glück. Voraussichtliche Entschädigung für zwei Tage Freiheitsentziehung eines völlig Unschuldigen: 2.000,- Schilling...

§ 209 = Schwere Kriminalität?

Auch die Gerichte lassen es an Eifer und Erfindungsreichtum nicht missen, wenn es darum geht, das Homosexuellengesetz zu vollziehen.

Wenn einem unbescholtenen „Schwulen“ nur ein einmaliger sexueller Kontakt mit einem Jugendlichen vorgeworfen werden kann und das Gesetz in einem solchen Fall (Unbescholtenheit, eine einzige isolierte Tat) U-Haft wegen Wiederholungsgefahr nur bei Schwere Kriminalität zuläßt, so werden Übertretungen des § 209 kurzerhand zu „Taten mit schweren Folgen“ erklärt und schon verschwindet der „Schwule“ hinter Schloß und Riegel...

Polizeigewalt gegen Jugendliche

Am schlimmsten sind jene Fälle, in denen Jugendliche selbst mißhandelt werden,

damit sie gegen ihre Partner aussagen. Von einem besonders erschütternden Fall, in dem ein 16-jähriger bei einem vierstündigen (!) Verhör eine Gehirnerschütterung erlitt, berichteten wir in IA 6/96 (1). Dieser Jugendliche hat im übrigen wegen dieses Vorfalls Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Wien erhoben. In der Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien wird gemauert, was das Zeug hält. Die Beamten hätten sich natürlich völlig korrekt verhalten...

Mittlerweile wurde an das RKL wieder ein neuer Fall herangetragen. In Oberösterreich fühlte sich ein Kriminalbeamter bemüßigt, einen 15-jährigen im Jugendheim aufzusuchen und ihn durch Schreianfälle zu Aussagen gegen einen „Schwulen“ zu bewegen. Müßig zu ergänzen, daß er den Jugendlichen in ein leeres Zimmer „bat“, die Tür schloß und die vorgeschriebene Vertrauensperson der Vernehmung nicht beigezogen wurde. Selbstverständlich hat der Jugendliche ausdrücklich und frei auf diese Vertrauensperson verzichtet...

Spitzel in der Schwulenszene

Besonders perfid ist es, wenn „Schwule“ auf Grund von Vernaderungen ihresgleichen verfolgt werden. In letzter Zeit kommen dem Rechtskomitee LAMBDA (RKL) immer mehr Fälle unter, in denen Strafverfahren nach § 209 durch Nachrichten anonymen Informanten in Gang kommen. Der Strafakt beginnt dann mit schönen Worten wie diesen: „Szenekundiger Gelegenheitsinformant gibt telefonisch anonym bekannt...“. Solcherart auf die richtige Spur gebracht, schlagen die Beamten zu und kassieren den am Silbertablett servierten „Schwulen“ ein.

Bemerkenswert erscheint, daß sich die Polizeibeamten bei dem o.a. Workshop ihrer guten Kontakte zur „Szene“ rühmten. Merkwürdig bloß, daß Kontakte zur Schwulenszene nie stattfanden. Wer dann wohl die (selbstverständlich völlig freiwillig agierenden) homosexuellen Kontaktpersonen sind...?

Homosexueller zahlte Erpressern 1 Million und wurde dennoch verurteilt

Der mit der Kriminalisierung verbundene Druck geht jedoch nicht nur von den Behörden aus, sondern auch von Erpresserbanden, die sich das Leid der Verfolgten zunutze machen.

Erst kürzlich wurde ein schier unglaublicher Fall bekannt, in dem eine solche Bande einen „Schwulen“ durch Tabletten, die sie in ein Getränk mischten, in einen Rauschzustand versetzten, und ihn nachher mit der Behauptung erpreßten, er habe mit einem von ihnen (einem Jugendlichen) während dieses Zustands sexuelle Kontakte gehabt. Der Mann zahlte über drei Jahre hinweg sage und schreibe eine Million Schilling!

Als er völlig fertig schließlich doch zur Polizei ging und Anzeige erstattete, wurde er selbst angezeigt und – nach § 209 – verurteilt...

Unerträglicher Druck

Angesichts dieses massiven Drucks durch Staatsorgane, Spitzel und Erpresser erscheinen Fälle wie der vor kurzem in Wien bekanntgewordene jenes Mannes gar nicht mehr so sonderbar, der die Anspannung nicht mehr ertrug, seinen 15-jährigen Freund packte und ihn, der sich sträubte, zum nächsten Wachzimmer schleppte, um Selbstanzeige zu erstatten...

HELMUT GRAUPNER

RECHTSKOMITEE LAMBDA

KURATORIUM

NRAbg. Mag. Thomas Barmüller,

Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Prof. für römisches und antikes Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Labg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brunner,

Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, LIF

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ

NRAbg. Dr. Elisabeth Hlavac, MEP, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

NRAbg. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

NRAbg. a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Günther Tolar, TV-Showmaster.

Information und Beratung:

Rechtskomitee LAMBDA

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel. & Fax 876 30 61

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 13. Februar 1997

Layout: Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unten Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitglieder des Vorstands: Dr. Helmut Graupner (Präsident), Mag. Stefan Dobias (Generalsekretär), Dipl.-Ing. Michael Toth (Finanzreferent), DSA Johannes A. Geist, Walter Christian Morotz, Mag. Roland Rittenau, Harald Schilcher, Jürgen Tiedge

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitee LAMBDA.

OGH setzt Lesben & Schwule auf die Straße

Wien holt sie wieder rein

Heftige Kritik übte die österreichische Homosexuellenbewegung an dem nun bekanntgewordenen Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom vergangenen Dezember, wonach gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten im Gegensatz zu verschiedengeschlechtlichen keinerlei Eintritsrecht in den Mietvertrag des verstorbenen Partners zukomme (6 Ob 2325/96x, 05.12.1996). Das Berufungsurteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, das homosexuellen Paaren ein Eintritsrecht gewährte, hob der OGH auf.

Die Entscheidung des OGH lasse jeden Anflug von Menschlichkeit vermissen, kommentierte das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) in einer Presseaussendung. „In Zeiten von Aids setzen die Höchstrichter hinterbliebene Partner einfach auf die Straße und lasten ihnen damit neben dem schmerzvollen Verlust des Partners auch noch massive Existenzängste auf“. Das sei nicht nur diskriminierend, sondern zeuge vor allem von tiefer menschlicher Kälte.

Homophobe Tradition des Höchstgerichts

Das Urteil überrascht jedoch insofern nicht als es sich nahtlos in die traditionell homosexuellenfeindliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs fügt.

Diese zeigt sich nicht nur im Mietrecht

sondern auch darin, daß das Höchstgericht Homosexualität generell als „unehrenhaftes Verhalten“ bzw. Als „verachtenswerte Gesinnung“ qualifiziere, in seinen Entscheidungen zu den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen und zum Pornographiegesetz besondere Härte an den Tag lege und im Gesetzgebungsverfahren sogar aktiv gegen die Streichung der – in Europa einzigartigen – Sonderstrafgesetze aufgetreten ist.

Gesetze werden so ausgelegt, daß sie der eigenen moralischen Überzeugung entsprechen, auch wenn diese Auslegung dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes widerspricht. Das Mietrechtsgesetz verlangt ausdrücklich nur, daß eine Lebensgemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtet sein muß. Welche Bedeutung das Geschlecht der Partner für ihre Wirtschaftsgemeinschaft haben soll, bleibt das Geheimnis des Obersten Gerichtshofs.

Appell auch an die ÖVP Vorbild Wien

Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) appelliert daher nun an den Gesetzgeber, der sozialen Verelendung von hinterbliebenen Lesben und Schwulen endlich Einhalt zu gebieten, und dem Beispiel der Stadt Wien zu folgen, die bei Gemeindevohnungen bereits jetzt homosexuellen Lebensgefährten generell ein Eintritsrecht gewährt (die entsprechende Erklärung der Stadt Wien findet sich im Schreiben des Magistrats an das RKL vom 16.12.1996).

Das RKL richtet diesen Appell ausdrücklich auch an die ÖVP, wird doch der Jugendschutz als Begründung für die Delogierung von Hinterbliebenen homosexueller Partnerschaften kaum erhalten können.

HELMUT GRAUPNER

VILLA: KRONE

Letzte Runde

Die Neue Kronen Zeitung berichtete im Gefolge des Ebergassing-Attentats über eine neue Welle von Linksterrorismus und erregte sich über die angebliche Finanzierung dieser Szene mit öffentlichen Mitteln. Als Beispiel führte sie die Rosa Lila Villa an, die 40 Millionen Schilling (!) Subvention erhalten haben soll. Die Villa-Leute ließen sich die Zuordnung zur linksterroristischen Szene nicht gefallen und klagten. Am 27.02.97 geht der Prozeß vor dem Landesgericht für Strafsachen (8., Wickenburgg. 21, Saal 301, 9.00 Uhr) in die voraussichtlich letzte Runde. Für diesen Tag wird die Urteilsverkündung erwartet.

SEXUALSTRAFRECHT

Expertenkommission im Justizministerium

Im Gefolge der Kindermörder- und Kinderpornographie-Skandale des letzten Sommers hat Justizminister Dr. Nikolaus Michalek eine Arbeitsgruppe zur Revision des Sexualstrafrechts eingesetzt, die eine kritische Überprüfung der Gesetzeslage vornehmen soll. Diese Überprüfung soll sich am Grundsatz des umfassenden Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung orientieren. Der Arbeitsgruppe gehört neben anderen Expertinnen und Experten sowie Vertretern der fünf Parlamentenparteien auch der Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL), Dr. Helmut Graupner, an, der auch 2. Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS) ist. Mit ersten Ergebnissen ist Mitte des Jahres zu rechnen.